

## **Benutzungs- und Hausordnung für Versammlungsstätten der Stadt Leinfelden-Echterdingen ab 01.07.2008**

- AZ: 576.10 -

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Die nachfolgende Benutzungsordnung gilt für folgende Einrichtungen:

- a) Gemeindehalle Echterd. (bis 31.12.08)
- b) Bürgersaal Musberg
- c) Festhalle Stetten
- d) Festhalle Musberg
- e) Zehntscheuer Echterdingen
- f) Multihalle Goldäcker

2. Diese Benutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen mit Einschränkungen bzw. bei Nutzung als Sportstätte gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.

- Gemeindehalle Echterdingen bei Sportbetrieb (bis 31.12.08)
- Aula der Ludwig-Uhland-Schule
- Multihalle Goldäcker bei Sportbetrieb
- Festhalle Stetten bei Sportbetrieb
- Festhalle Musberg bei Sportbetrieb

### **§ 2**

#### **Grundsätzliches**

Die in § 1 genannten Versammlungsstätten einschl. der dazugehörenden Nebenanlagen sind Eigentum der Stadt Leinfelden-Echterdingen und werden vom Amt für Schulen, Jugend und Vereine verwaltet. Sie werden auf schriftlichen Antrag unter den nachfolgenden Bedingungen überlassen. Sie stehen in erster Linie den nach den Vereinsförderrichtlinien anerkannten Vereinen, Organisationen und Institutionen der Stadt zur Verfügung. Darüber hinaus können sie auch sonstigen natürlichen und juristischen Personen zur Benutzung überlassen werden.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Betreiber der Versammlungsstätten ist die Stadt Leinfelden-Echterdingen. Diese hat die Betreiberpflichten gem. § 38 VSättVO an das

Amt für Schulen, Jugend und Vereine delegiert. Bei Benutzung der Versammlungsstätten für den Turn- und Sportbetrieb werden die Betreiberpflichten grundsätzlich an die Vereine, Organisationen, Schulen und Institutionen der Stadt und die sonstigen natürlichen und juristischen Personen delegiert.

2. Der jeweilige Nutzer ist der Stadt Leinfelden-Echterdingen für die Einhaltung dieser Benutzungsordnungen und der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) verantwortlich.
3. Der jeweils verantwortliche Nutzer bestellt für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Stadt mitzuteilen.
4. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
5. Eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik muss die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und drei Jahre Berufsausbildung besitzen und nachweisen.
6. Als sachkundige Aufsichtspersonen gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen wurden.
7. Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson“.

### **§ 4**

#### **Überlassungsverfahren**

1. Der Abschluss eines Überlassungsvertrages ist schriftlich beim Amt für Schulen, Jugend und Vereine zu beantragen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Überlassungsvertrag und sich daraus ergebender Benutzung der Einrichtung abgeleitet werden. Erst durch die schriftliche Bestätigung des Überlassungsantrags durch

das Amt für Schulen, Jugend und Vereine wird der Überlassungsvertrag für beide Seiten verbindlich.

2. Der Antrag auf Überlassung muss schriftlich mindestens 4 Wochen und höchstens 1 Jahr vor dem beabsichtigten Benutzungstermin eingereicht werden.
3. Der Veranstalter hat nach Aufforderung bei Antragsstellung einen Fragebogen auszufüllen, der den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung insbesondere der zu erwartenden Besucher und der vom Veranstalter vorzunehmenden technischen Aufbauten informiert. Über die Überlassung wird erst entschieden, wenn der Stadtverwaltung (Amt für Schulen, Jugend und Vereine) dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
4. Kommt die Stadtverwaltung (Amt für Schulen, Jugend und Vereine) nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO eine Person gem. § 3 Abs. 4 – 6 während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese von der Stadt mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Ferner prüft die Stadtverwaltung, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden in der Überlassungsvereinbarung festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.
5. Liegen für denselben Benutzungstermin mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge des zeitlichen Eingangs beim Amt für Schulen, Jugend und Vereine maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Überlassungsvertrages kann nicht geltend gemacht werden.
6. Für sich wiederholende Benutzungen (Übungsbetrieb der Vereine, Organisationen und Institutionen der Stadt) wird vom Amt für Schulen, Jugend und Vereine der Stadt Leinfeld-Echterdingen ein Belegungsplan aufgestellt.
7. Belegungen für sich wiederholende Benutzungen sind nur von Montag - Freitag und an diesen Tagen zu den vom Amt für Schulen,

Jugend und Vereine festgelegten Zeiten möglich.

8. In Einzelfällen kann die Stadtverwaltung über diese Belegungszeiten anderweitig verfügen. Sie ist jedoch verpflichtet, dies dem Benutzer rechtzeitig bekanntzugeben. Hieraus können gegen die Stadt keine Ansprüche geltend gemacht werden.

## § 5

### Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

Mit der förmlichen Beantragung der Überlassung einer Veranstaltungseinrichtung erklärt sich der Antragsteller einverstanden, auf Verlangen der Stadtverwaltung (Amt für Schulen, Jugend und Vereine) eine Abschlagszahlung auf die Miet- und Nebenkosten zu entrichten oder eine Sicherheitsleistung in bar zu hinterlegen. Die Höhe der Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung setzt das Amt für Schulen, Jugend und Vereine fest.

## § 6

### „Höhere Gewalt“

Ist die vereinbarte Benutzung der Einrichtung durch „höhere Gewalt“ unmöglich, so werden beide Vertragspartner aus den gegenseitigen Verpflichtungen frei.

## § 7

### Schriftform

1. Änderungen, Ergänzungen und dgl. des abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären. Hängt von der Rücktrittserklärung die Wahrung einer Frist ab, so ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung beim Empfänger maßgebend.
3. In dringenden Fällen kann der Rücktritt auch mündlich/fernmündlich erklärt werden. Diese mündlich/fernmündliche Rücktrittserklärung ist nur unter der Bedingung wirksam, dass sie innerhalb von 3 Kalendertagen von dem Zurücktretenden schriftlich nachgereicht wird.

**§ 8****Bereitstellung der Einrichtung**

Die Einrichtung wird vom Hausmeister dem jeweils Verantwortlichen des Benutzers/ Veranstalters übergeben.

Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Stadtverwaltung (Amt für Schulen, Jugend und Vereine) geltend gemacht werden. Die Bereitstellung erstreckt sich auf das in der Einrichtung befindliche Inventar.

**§ 9****Pflichten des Benutzers/Veranstalters**

1. Der Benutzer/Veranstalter verpflichtet sich, alle sich aus der Benutzung der Versammlungsstätten und der Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Gesetze, Verordnungen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies sind insbesondere das Jugendschutzgesetz, die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), die Unfallverhütungsvorschriften sowie die DIN (Deutsches Institut für Normung) und VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik) Vorschriften.
2. Die Einrichtung darf nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen und räumlichen Umfang benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
3. Dem Benutzer/Veranstalter wird zur Auflage gemacht, die Räume und das Inventar sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden.
4. Der Benutzer/Veranstalter hat darauf zu achten, dass unnötige Verschmutzungen vermieden werden. Die Kosten für die Reinigung nach übermäßigen Verschmutzungen können dem Benutzer/Veranstalter in Rechnung gestellt werden. Die Feststellung, ob eine übermäßige Verschmutzung vorliegt, trifft das Amt für Schulen, Jugend und Vereine.
5. Die für die Benutzung/Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Benutzer/Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Hierzu gehört auch erforderlichenfalls der Erwerb von Wiedergaberechten bei der GEMA.

6. Die Stadtverwaltung (Amt für Schulen, Jugend und Vereine) kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbeblätter für Veranstaltungen, die in städtischen Einrichtungen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung von Auflagen abhängig machen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Leinfelden-Echterdingen oder deren Einrichtungen oder Institutionen zu befürchten ist.

7. Die sich aus § 4 Abs. 4 und speziell die sich aus § 38 Abs. 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Benutzer/Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den öffentlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.
8. Beim Turn-, Sport- und Übungsbetrieb dürfen grundsätzlich nicht mehr als 199 Teilnehmer in einer Versammlungsstätte anwesend sein und der Übungsleiter muss ständig anwesend sein. Dies bezieht sich auf alle in der Versammlungsstätte befindliche Personen, Aktive und Betreuer. Sind bei einer Veranstaltung mehr als 199 Personen zu erwarten, müssen alle Regeln, die für eine Versammlungsstätte im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden.

**§ 10****Sicherheitsbestimmungen**

Insbesondere die folgenden Sicherheitsbestimmungen sind zwingend einzuhalten und vom Übungs-/Veranstaltungsleiter zu kontrollieren und durchzusetzen.

1. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- bzw. Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen bzw. ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.

2. Zweiräder (motorisiert oder unmotorisiert) dürfen in der Halle, an deren Außenwänden oder im Zugangsbereich nicht benutzt bzw. abgestellt werden. Weiterhin ist die Benutzung von Rollerskates, Skateboards oder sonst. Sportartikeln im Gebäude untersagt.
3. Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
4. Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
5. Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht verstellt und nicht mit Dekorationen verhängt werden.
6. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, des Fußbodens oder sonstiger Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw. ist nicht gestattet.
7. Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
8. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.
9. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
10. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in zu Rettungswegen gehörenden Fluren und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
11. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
12. In der gesamten Versammlungsstätte ist das Rauchen verboten.
13. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zu-

bereitung von Speisen ist zulässig, wenn sie so beschaffen sind, dass ein Entzünden der Umgebung vermieden wird. (Z. B. Kerzen als Tischdekoration ausschließlich in Gläsern.) Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist untersagt.

14. Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.

## **§ 11**

### **Besuchergarderobe**

1. Der Garderobendienst (Besuchergarderobe) ist Angelegenheit des Benutzers/Veranstalters.
2. Der Benutzer/Veranstalter hat darauf zu achten, dass in den Veranstaltungssaal keine schwere Übergarderobe, Schirme und Stöcke, ausgenommen Gehhilfen für Behinderte, mitgenommen werden.

## **§ 12**

### **Fundsachen**

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

## **§ 13**

### **Tiere**

Tiere dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung nicht in die Versammlungsstätte gebracht werden.

## **§ 14**

### **Haftung und Haftungsausschüsse**

1. Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Hausmeister der Einrichtung mitzuteilen.
2. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Benutzungen/Veran-

staltungen anderer Benutzer/Veranstalter nicht oder nicht wie geplant in der Einrichtung durchgeführt werden können.

3. Der Benutzer/Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Benutzung/Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer/Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschl. der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

Der Benutzer/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Für die in die Veranstaltungseinrichtung eingebrachten Gegenstände des Benutzers/Veranstalters übernimmt die Stadt keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Benutzers/Veranstalters in den überlassenen Räumen. spätestens mit Beendigung der Überlassungszeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
5. Die Stadt haftet nicht bei Verlangen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Benutzung/Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.
6. Mit Antragstellung auf Überlassung der Räumlichkeiten bestätigt der Antragsteller, dass er entweder gegen die gesamten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder diese termingerecht abschließen wird. Die Stadtverwaltung kann den Nachweis über die entsprechende Haftpflichtversicherung vor Beginn der Benutzung/Veranstaltung verlangen.

## § 15

### Hausrecht

1. Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers (Amt für Schulen, Ju-

gend und Vereine) bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Personen gem. § 3 Abs. 4 – 7 übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter des Veranstalters in Absprache mit den Personen gem. § 3 Abs. 4 – 7 unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

2. Die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person gem. § 3 Abs. 4 – 7 hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
3. Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und Personen gem. § 3 Abs. 4 – 7 ist der Zutritt zu den Veranstaltungseinrichtungen auch während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu ermöglichen.

## § 16

### Bestuhlung und Betischung

1. Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen ist Aufgabe des Benutzers/Veranstalters. Diese Arbeiten werden unter Anleitung und Mitarbeit des Hausmeisters durchgeführt.
2. Führt der Benutzer/Veranstalter diese Arbeiten nicht selbst durch, so hat er die für das Aufstellen und Abräumen der Stühle und Tische in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte zu entrichten.
3. Für die Bestuhlung und Betischung gelten die vorliegenden, genehmigten Bestuhlungspläne. Soll von den Bestuhlungsplänen abgewichen werden, entscheidet die Stadtverwaltung, ob und in welcher Form dies geschehen darf. Die evtl. entstehenden Kosten trägt der Veranstalter. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Überlassungsvertrag gesondert festgelegt.
4. Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder maximal im Genehmigungsbescheid festgelegt worden sind.

- Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

## § 17

### Bewirtschaftung

- Die Veranstaltungseinrichtung kann mit Genehmigung der Stadtverwaltung (Amt für Schulen, Jugend und Vereine) bewirtschaftet werden. Dem Benutzer/Veranstalter steht die Küche mit Inventar zur Verfügung. Nicht zur Küchenausstattung gehörende Geräte dürfen weder eingebracht noch benutzt werden. Rechtzeitig vor der Benutzung/Veranstaltung ist vom Benutzer/Veranstalter ein Verantwortlicher zu benennen, der die Küche samt Inventar vom Hausmeister übernimmt und die Verantwortung für die Dauer der Benutzung trägt. Nach Beendigung ist die Küche samt Inventar in gereinigtem, hygienisch einwandfreiem und sofort wieder benutzbarem Zustand an den Hausmeister zu übergeben. Fehlende und beschädigte Gegenstände und Einrichtungen werden festgestellt, dem Benutzer/Veranstalter schriftlich mitgeteilt und auf dessen Kosten wieder beschafft bzw. repariert.
- Bei den mit der Zubereitung von Speisen und Getränken beschäftigten Personen dürfen Hinderungsgründe nach dem Bundesseuchengesetz nicht vorliegen.
- Im Rahmen der Selbstbewirtschaftung dürfen nur einfache Speisen zubereitet werden.

## § 18

### Sonderregelung für Aula der Ludwig-Uhland-Schule

In der Aula der Ludwig-Uhland-Schule ist eine Bewirtschaftung ausgeschlossen; ebenso ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet.

## § 19

### Verstöße gegen die Benutzungsordnung und/oder die Hausordnung

- Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Versammlungsstätte zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen wird oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Stadt auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Leinfelden-Echterdingen sind für diese Fälle ausgeschlossen.
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder die Hausordnung kann die Stadtverwaltung die Benutzung der Versammlungsstätten der Stadt für eine bestimmte Zeitdauer oder auf Dauer untersagen.
- Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Stadt auf Kosten des Benutzers/Veranstalters räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Benutzer/Veranstalter haftet für den durch den Verzug evtl. entstehenden Schaden.

## § 20

### Gebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden Gebühren nach der „Gebührenordnung für die **Versammlungsstätten** der Stadt Leinfelden-Echterdingen“ erhoben.

## § 21

### Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen hiervon nicht berührt.

## § 22

### Inkrafttreten

- Die Benutzungs- und Hausordnung wurde vom Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen am 24.06.2008 beschlossen und tritt ab 01.07.2008 in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Hausordnung treten bisher bestehende Benutzungsordnungen und Hausordnungen für

die in § 1 genannten Einrichtungen außer Kraft.

Roland Klenk  
Oberbürgermeister